

**E-Mail**

**an den Innen- und Rechtsausschuss**

**Von:** Tams, Henning [<mailto:henning.tams@tornesch.de>]

**Gesendet:** Donnerstag, 3. September 2015 13:01

**An:** Innenausschuss (Landtagsverwaltung SH)

**Cc:** ...

**Betreff:** Mündliche Anhörung: Änderung der Landesbauordnung

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26.08.15, in dem der Stadt Tornesch die Gelegenheit eingeräumt wird, im Rahmen der Anhörung am 07.10.15 Stellung zu den beabsichtigten Änderungen der LBO zu nehmen. Gern nehme ich den Termin wahr. Vorab sende ich Ihnen wie gewünscht unsere Stellungnahme:

*Im März letzten Jahres hat die Stadt Tornesch zur Anhörung bez. der Änderung der Landesbauordnung SH über den Bau-, Planungs- und Umweltausschusses des SHGT bereits eine Stellungnahme abgegeben, die in die Gesamtstellungnahme des SHGT mit eingeflossen ist.*

*Nachdem im jetzigen Gesetzentwurf zur Änderung der LBO (Drucksache 18/2778) nicht alle Anregungen des SHGT berücksichtigt wurden, möchten wir Sie bitten, zur Kenntnis zu nehmen, dass wir mit der im aktuellen Entwurf noch vorgesehenen **Verfahrensfreiheit von Kleinwindkraftanlagen** (§ 63 Abs. 1 Nr.3 c LBO) große Bedenken haben.*

*Der Gesetzentwurf umfasst die Verfahrensfreiheit von Kleinwindkraftanlagen u.a. auch in als **Kleinsiedlungsgebiet und Kerngebiet** festgesetzten Bereichen. Da insbesondere die Kleinsiedlungsgebiete sich heute faktisch als allgemeines oder reines Wohngebiet darstellen und in Kerngebieten insbesondere von Kleinstädten das Wohnen oft die überwiegende Nutzungsart darstellt, ist hier mit gravierenden Konflikten (nächtliche Lärmemissionen, Schattenwurf („Discoeffekt“)) zu rechnen! Ebenfalls kann die vorgesehene Verfahrensfreiheit auch im aktuellen Gesetzentwurf ausdrücklich genannten Außenbereich (§ 35 BauGB) zumindest zu Irritationen führen, da insbesondere im Außenbereich bauliche Anlagen immer noch nur unter bestimmten Bedingungen (privilegierte Vorhaben) zulässig sind. Eine Lösungsansatz wäre z.B. die Umkehrung der Formulierung: „verfahrensfrei sind (...), außer in reinen und allgemeinen Wohn-, Kleinsiedlungs-, Misch-, Dorf- und Kerngebieten“.*

*Die vorgesehene Verfahrensfreiheit von Kleinwindkraftanlagen **in Gewerbe- und Industriegebieten** wird begrüßt. Es wird angeregt, hier zudem auch den Bau von **Kleinwindkraftanlagen auf Gebäuden verfahrensfrei** zu ermöglichen. Bisher beinhaltet der Gesetzentwurf die Verfahrensfreiheit von „Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu 3 m“, so dass bspw. auf 10 m hohen Gebäuden Kleinwindkraftanlagen nicht verfahrensfrei errichtet*

*werden dürften. Der Begriff „Geländeoberfläche“ könnte z.B. um den im  
Gesetzentwurf auf S.76 verwendeten Begriff „Gebäudeoberfläche“ ergänzt werden.  
(Vgl. dazu auch Lösung aus NRW: §65 (2) Nr.4 LBO NRW „Keiner Baugenehmigung  
bedürfen ferner (...) die mit Kleinwindanlagen bis zu 10 m Anlagengesamthöhe  
verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes (...).“).*

Mit freundlichen Grüßen

Henning Tams

Stadt Tornesch  
Bau- und Planungsamt  
FD Bauverwaltung und Stadtplanung

Wittstocker Str.7  
25436 Tornesch  
Zimmer 105

Tel (04122) 95 72 310  
Fax (04122) 95 72 333